

# RS Vwgh 1988/7/20 88/01/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1988

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0285 E 16. März 1988 RS 1

### Stammrechtssatz

Für die Annahme eines Bedarfes zum Führen von Faustfeuerwaffen muss als Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf Ausstellung eines Waffenpasses immerhin das Vorhandensein einer Gefahrenlage gefordert werden, die sich von dem Sicherheitsrisiko, dem jedermann namentlich außerhalb seines Wohn- oder Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft ausgesetzt ist, deutlich abhebt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010082.X02

### Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)